

**Beispiele:**

- Opfer häuslicher Gewalt.
- Ständige Belästigungen oder bei Nachstellungen nach Trennung oder Scheidung einer Paarbeziehung, wenn von einer der beiden Personen keinerlei Kontakt mehr gewünscht wird.
- Stalking durch E-Mails, Beiträge und Nachrichten über Messenger, Chats oder andere soziale Netzwerke und digitale Medien (Cyberstalking).
- Personen im sozialen Umfeld von rückfallgefährdeten Sexualstraftätern.

## 6 Einsatz der Bodycam in Wohnungen

### – § 44 Abs. 5 ff. PolG

Die rechtlichen Voraussetzungen für einen Einsatz der Bodycam wurden – einem bundesweiten Trend folgend – bereits mit der am 29. 10. 2016<sup>4</sup> in Kraft getretenen Änderung des bisherigen PolG geschaffen, allerdings beschränkt auf den öffentlichen Raum.

Im neuen Polizeigesetz finden sich die Regelungen nunmehr in § 44 Abs. 5 ff. PolG. Diese erfassen nun den erweiterten Einsatz der Bodycam auch in Wohnungen, allerdings unter höheren Voraussetzungen, als dies an öffentlich zugänglichen Orten der Fall ist.

In Wohnungen ist der Einsatz nur zur Abwehr einer **dringenden Gefahr für Leib oder Leben** einer Person (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 2 PolG) zulässig.

Hervorzuheben ist auch hier die präventive Zielrichtung der Bodycam. Es geht hier nicht um eine klassische Beweisführung begangener Straftaten mittels Videotechnik. Der Landesgesetzgeber hätte hierfür auch keine Gesetzgebungskompetenz. Vielmehr soll der Einsatz der Bodycam die Polizeibeamten schützen, Straftaten durch potenzielle Täter verhindern und beteiligte Personen vor einer Opferwerdung schützen.

Anwendungsbereiche sind Fälle von häuslicher Gewalt oder körperliche Auseinandersetzungen in Wohnungen oder Geschäftsräumen. Für die Aufnahme dieser gesetzlichen Erweiterung war ein hohes polizeipraktisches Bedürfnis gegeben: Knapp ein Drittel der Angriffe auf Polizisten, die durch Gewalt verletzt wurden, fanden in Wohnungen und Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen statt.

Erfahrungen aus der Praxis zeigten, dass bereits die Androhung des Einsatzes der Bodycam zur Beruhigung der Lage beigetragen hatte, da Angreifer oftmals aus Furcht vor einer Videoaufzeichnung vor weiteren Attacken zurückschreckten.

---

<sup>4</sup> Vgl. Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes vom 18. 10. 2016, GBl. S. 569.

Vom Begriff der Wohnung werden auch die Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume erfasst. Diese werden vom Wohnungsinhaber während der Öffnungszeiten aber freiwillig geöffnet und auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, weshalb diese einen grundrechtlich schwächeren Schutz genießen.

Für den Einsatz der Bodycam in diesen Räumlichkeiten gilt daher die gleiche Einschreiteschwelle wie für den Einsatz der Bodycam an öffentlich zugänglichen Orten (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 1 PolG). Diese rechtliche Angleichung trägt dem Umstand Rechnung, dass dynamische Geschehen mit hohem Aggressionspotenzial sich nicht selten dorthin verlagert hatten, die Bodycams beim Betreten der Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume nach altem Recht aber dort hätten ausgeschaltet werden müssen. Der erweiterte Einsatz der Bodycam in Wohn- und Geschäftsräumen hat diese „Schnittstellenproblematik“ nun beseitigt und einem dringend gebotenen polizeilichen Erfordernis Rechnung getragen. Zugleich manifestiert sich hier auch die übergeordnete gesetzgeberische Zielsetzung, die Arbeitsbedingungen der Polizei zu verbessern und die Sicherheit im Land zu erhöhen.

Diese lockeren Tatbestandsvoraussetzungen gelten aber nur während der Öffnungszeiten. Soweit bestimmte Arbeits- oder Betriebsräumlichkeiten aber *gleichzeitig zu Geschäfts- und Wohnzwecken* genutzt werden, etwa wenn der Aufenthaltsraum oder die Abstellkammer einer Gaststätte gleichzeitig auch als Nebenwohnräume einer angrenzenden Wohnung (z.B. auch Treppenhäuser, Flure, Toiletten) genutzt werden, muss sich der dortige Einsatz der Bodycam – analog den Regelungen zum Betreten und Durchsuchen von Wohnungen – im Interesse eines effektiven Grundrechtsschutzes an der höheren Einschreiteschwelle für Wohnungen i.S.d. § 44 Abs. 5 Satz 2 PolG orientieren („„dringende Gefahr für Leib oder Leben ...“), da im Kern auch dort die räumlich geschützte Privatsphäre geschützt werden soll.

Für eine Verarbeitung von dauerhaft gespeicherten Bild- und Tonaufnahmen in Wohnungen (Recording) als Aufzeichnung ist **immer eine richterliche Zustimmung erforderlich** (vgl. § 44 Abs. 6 PolG). Die Aufnahmen der Bodycam können also nur verwertet werden, wenn ein Richter dies im Nachgang explizit als zulässig und angemessen bewertet.

Dieser Richtervorbehalt stärkt den Grundrechtsschutz durch Verfahren und macht den Einsatz der Bodycam im Lichte der besonderen Bedeutung des Grundrechts auf Wohnung („my home is my castle“) verfassungsrechtlich vertretbar. Für die weitere Verarbeitung der Aufzeichnungen aus Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen ist eine richterliche Zustimmung jedoch nicht erforderlich. Darunter fallen z.B. Gaststätten, Kaufhäuser, Tankstellen, Kinos, Diskotheken, Arztpraxen, Dienstgebäude, Streifenwagen.

Zu beachten ist weiterhin, dass beim Einsatz der Bodycam in Wohnungen der **Kernbereich privater Lebensgestaltung** aufgrund seines besonderen verfassungsrechtlichen Schutzes i.S.d. Art. 13, Art. 1 Abs. 1 GG **unangestastet** bleiben muss. Der verfassungsrechtliche Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung gewährleistet dem Individuum einen Bereich höchstpersönlicher innerster Privatheit und Intimität, der frei sein muss von staatlicher Überwachung. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts<sup>5</sup> hat diesen Kernbereich privater Lebensgestaltung bereits in verschiedenen Kontexten und Funktionen definiert und der Einwirkung der gesamten öffentlichen Gewalt entzogen. Er ist heute allgemein anerkannt, für Bodycam-Aufzeichnungen aus Wohnungen aber noch nicht konkret umrissen worden. Folgende Situationen wären hier denkbar:

- Nicht vollständig bekleidete Opfer, z.B. bei sexuellen Übergriffen im Rahmen von häuslicher Gewalt.
- Verletzungen nach gewalttätigen Übergriffen im Intimbereich.
- Tagebuch mit intimen Aufzeichnungen.

Die Aufzeichnung derartiger Situationen mittels Bodycam wäre ein tiefer Eingriff in den von Art. 13 und Art. 1 GG absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung. Der neu eingefügte § 44 Abs. 7 Satz 1 PolG trägt diesem Umstand Rechnung und stellt klar, dass solche Aufzeichnungen personenbezogener Daten, die den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung betreffen, unzulässig sind.

§ 44 Abs. 7 Satz 2 PolG fordert die unverzügliche Unterbrechung der Aufzeichnungen, sobald Anhaltspunkte erkennbar sind, dass Situationen erfasst werden, die diesem Kernbereich zuzurechnen sind. Denn es kann bei der Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen nicht generell ausgeschlossen werden, dass in einem Geschehensablauf auch solche Situationen in das Blickfeld der Bodycam geraten können. Es besteht daher auch die Verpflichtung, getätigte Aufzeichnungen hierüber unverzüglich zu löschen (vgl. § 44 Abs. 7 Satz 3 PolG).

Eine Fortsetzung der Aufzeichnungen ist nur zulässig, soweit sichergestellt ist, dass die weiteren Aufzeichnungen den Kernbereich privater Lebensgestaltung als unantastbar berücksichtigen (vgl. § 44 Abs. 7 Satz 4 PolG).

Da selbst überwiegende Interessen der Allgemeinheit derartige Eingriffe nicht rechtfertigen, wurde auch ein absolutes Verwertungsverbot gesetzlich verankert (vgl. § 44 Abs. 7 Satz 5 PolG). Ein solches käme zur Anwendung, wenn es sich erst nachträglich bei der Auswertung herausstellen würde, dass die vorliegenden Erkenntnisse den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen.

---

<sup>5</sup> Vgl. u.a. BVerfGE 6, 32 – Elfes.

§ 44 Abs. 8 PolG gestattet die über die Dauer von mehr als 60 Sekunden hinausgehende grundrechtsintensivere Speicherung der erhobenen Daten als Bild- und Tonaufzeichnungen (Recording). Soweit durch die Bodycam Daten in Wohnungen gespeichert werden sollen, gelten die gleichen Voraussetzungen wie für das Erheben im Wege des Pre-Recordings: Es müssen *Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz von Polizeibeamten oder anderen Personen gegen eine dringende Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist*. Eine Anscheingefähr (objektive Gesichtspunkte!) ist hierfür ausreichend.

In Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräumen ist für eine Speicherung hingegen eine „einfache“ (d.h. konkret-drohende) Gefahr ausreichend.

Potenzielle Störer müssen damit rechnen, dass durch den manuell ausgelösten Speichervorgang ihr Verhalten aufgezeichnet und auch in ein späteres Verfahren eingebracht werden kann, weshalb neben den Schutz von Polizeibeamten auch präventive Wirkungen auf den Täter erzeugt werden und potenzielle Opfer geschützt werden können.

## 7 Aufzeichnung eingehender Telefonanrufe – § 45 PolG

Auf der Grundlage des neu eingefügten § 45 PolG kann der PVD, soweit dies *zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist*, *Telefonanrufe aufzeichnen*, die über Rufnummern eingehen, die er der Öffentlichkeit zum Absetzen eines Notrufs oder zur Mitteilung sachdienlicher Hinweise insbesondere im Rahmen von Fahndungsmaßnahmen bekannt gegeben hat.

Dies betrifft zum einen abgesetzte Notrufe, zum anderen Rufnummern zur Mitteilung sachdienlicher Hinweise, insbesondere im Rahmen von Fahndungsmaßnahmen (z.B. zentrale Rufnummern im Rahmen der Fernsehsendung „Aktenzeichen XY ungelöst“, bei Fahndungen über Rundfunk oder die Rufnummer des Kriminaldauerdienstes).

Zwar waren derartige Aufzeichnungen traditionell nach den Aufgabenzuweisungsnormen des Polizei- oder Strafprozessrechts bzw. der konkludenten Einwilligung der Anrufer schon bisher möglich. Aus Gründen der Rechtsklarheit wurden diese auf eine spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlage gestellt.

Die Aufzeichnungen müssen zur polizeilichen Aufgabenerfüllung erforderlich sein. Bei den Notrufen kann es sich um automatisch abgesetzte Notrufe, über die Kurzwahlnummer 110 getätigte Anrufe oder um Anrufe handeln, für die die technische Möglichkeit besteht, eine manuelle Aufschaltung auf Tonträger einzurichten. Entscheidend ist immer der mit dem Anruf verbundene Inhalt, auf einen Notfall und damit auf das Bedürfnis nach fremder Hilfe oder auf eine erhebliche Gefahr aufmerksam zu machen. Notfälle sind konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die den Einsatz der Polizei und/oder ggf. anderer Hilfe leistender Stellen (Feuerwehr, Rettungsdienst) notwendig machen. Leitstellenbeamte, die solche Gespräche entgegennehmen, können nach pflicht-

gemäßem Ermessen entscheiden, wann sie weitere Anrufe wie Notrufe behandeln und folglich aufzeichnen, um schnellstmöglich Hilfe leisten zu können.

Bei Rufnummern der Polizei, die der Öffentlichkeit zur Mitteilung sachdienlicher Hinweise bekannt gegeben wurden, ist in geeigneter Weise *auf die Aufzeichnung hinzuweisen* (vgl. § 45 Abs. 2 Satz 4 PolG). Dies kann zweckmäßigerweise durch eine automatische Bandansage erfolgen. Bei Anrufen, die die Polizei über die Notrufnummer 110 erreichen, entfällt diese Hinweispflicht, da diese automatisiert aufgezeichnet werden und bei solchen Anrufen höchste Eile geboten ist.

Eine weitere Verzögerung durch einen expliziten Hinweis auf eine Aufzeichnung kann in diesen Fällen nicht hingenommen werden.

Die aufgezeichneten Daten sind unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten, zu löschen, es sei denn, eine längere Speicherungsfrist ist zur Strafverfolgung, zur Erforschung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung (vgl. § 45 Abs. 2 Satz 3 PolG, Legaldefinition), zur Geltendmachung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen oder zur Behebung einer vorliegenden Beweisnot im Rahmen des Tätigwerdens zum Schutz privater Rechte i.S.d. § 2 Abs. 2 PolG erforderlich.

## **8 Übermittlung von Informationen an Gerichtsvollzieher vor gefahrgeneigten Vollstreckungsmaßnahmen – § 59 Abs. 3 PolG**

Durch das neue Polizeigesetz wurde auch der Informationsaustausch zwischen Gerichtsvollziehern und den Dienststellen des PVD verbessert und durch den neu aufgenommenen § 59 Abs. 3 PolG auf eine klare rechtliche Grundlage gestellt. Die Vorschrift ermöglicht die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch den PVD auf Anfrage von Gerichtsvollziehern (... „sonstige öffentliche Stellen ...“) in bestimmten eng umrissenen Fällen (siehe hierzu § 13a AGGVG<sup>6</sup>). Allerdings darf gegen den Schuldner kein Strafverfahren anhängig sein. Damit kann der PVD einen Datenabgleich gemäß § 47 PolG durchführen und Gerichtsvollziehern das Ergebnis mitteilen. Diese können das durch den PVD übermittelte Ergebnis speichern, solange diese Informationen für die Abschätzung der Gefährdungslage erforderlich sind.

Der PVD ist grundsätzlich verpflichtet, Gerichtsvollziehern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben aufgrund eines Ersuchens Amtshilfe (vgl. §§ 4 ff. LVwVfG) zu leisten. Jedoch müssen die besonderen Umstände des Einzelfalles erwarten lassen, dass der Vollstreckungshandlung Widerstand entgegengesetzt wird und dem PVD diese Umstände mitgeteilt

---

<sup>6</sup> Vgl. Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

worden sind. Erwägungen allgemeiner Art über Schwierigkeiten bei Vollstreckungshandlungen rechtfertigen die Heranziehung der Polizei nicht. Aus den Grundsätzen zur Amtshilfe kann jedoch keine generelle oder rein präventive Anwesenheit der Polizei bei Vollstreckungsmaßnahmen durch Gerichtsvollzieher abgeleitet werden. Der Gerichtsvollzieher richtet sein Amtshilfesuchen an die für den Ort der Vollstreckungs-handlung zuständige Polizeidienststelle.

Der Zeitpunkt der Vollstreckungshandlung wird von dem Gerichtsvollzieher im grundsätzlichen Einvernehmen mit dem Leiter der Polizeidienststelle oder dessen Stellvertreter festgesetzt. Erscheinen Zwangsmaßnahmen durch die Polizei erforderlich, müssen die Gerichtsvollzieher immer persönlich anwesend sein, da Vollstreckungsmaßnahmen selbst zu vollziehen sind. Der PVD hat die Gerichtsvollzieher dann zu schützen und, soweit dies zur Überwindung des Widerstands erforderlich ist, auch zu unterstützen.

Ebenfalls ist es nicht zulässig, die Polizei anstelle der Gerichtsvollzieher mit der Durchführung einer Vollstreckungsmaßnahme zu beauftragen. Bei der Anwendung des unmittelbaren Zwangs hat der PVD insbesondere die §§ 63 ff. PolG zu beachten, sog. Vollstreckungs- bzw. Beistandsschutz).

### **Beispiele:**

- Vollstreckung gerichtlicher Verfügungen aufgrund des Gesetzes zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen durch den Gerichtsvollzieher bei einem Mann, bei dem bekannt ist, dass er im Besitz illegaler Waffen ist.
- Vollstreckung einer zivilgerichtlichen Durchsuchungsanordnung durch den Gerichtsvollzieher bei einem Reichsbürger, der bereits wiederholt aggressiv und gewalttätig geworden ist.
- Vollstreckung einer zivilgerichtlichen Pfändung durch den Gerichtsvollzieher gegen einen psychisch verhaltengestörten Mann, der als gewalttätig bekannt ist.

## **9 Ausblick**

Die neuen Eingriffsbefugnisse – Personenkontrollen bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen und Einsatz der Bodycam in Wohnungen – wurden aus der Polizei selbst heraus gefordert. Der Landesgesetzgeber ist diesem Aufruf der Praxis durch ein deutliches politisches Signal gefolgt. Zur Überprüfung des Anwendungsbereiches beider Normen wurde eine Evaluation vereinbart, die bereits zum 31. 12. 2021 durchgeführt werden soll. Die Erfahrungen zu Evaluationsmaßnahmen der Vergangenheit zeigen, dass hierbei nicht nur der Umfang der durchgeföhrten Maßnahmen und die Art der betroffenen Veranstaltungen erhoben

werden, sondern auch das ausgeübte Auswahlermessen (z.B. Umstände, Art der Adressatenauswahl, Einsatzanlässe) herangezogen werden wird.

Die Polizei kann durch eine rechtskonforme Anwendung die Evaluationsergebnisse verbessern und zeigen, dass sie in den bereitgestellten Schuh hineinschlüpft und dem Vertrauenvorschuss des Gesetzgebers gerecht werden möchte.

Dennoch besteht noch in einigen Bereichen Klarstellungsbedarf. Als Beispiel hierfür ist die **Fesselung von Personen** zu nennen, die als Begleitmaßnahme bei der Anwendung von unmittelbarem Zwang vom PVD sehr häufig angewandt werden muss. In Anbetracht der erheblichen Eingriffe in die Freiheit der Person und möglicher Eingriffe in das Recht auf körperliche Unversehrtheit sowie in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht – ein durchaus peinlich anmutender Vorgang, soweit er sich in der Öffentlichkeit abspielt – dürfte die allgemeine Vorschrift des § 52 Abs. 1 PolG als Rechtsgrundlage verfassungsrechtlich kaum ausreichend sein.

In vielen anderen Bundesländern existiert schon seit Langem eine spezielle *gesetzliche Grundlage* für die Fesselung von Personen. Die Chance für eine gesetzliche Normierung in der jetzigen Fassung des PolG blieb in Baden-Württemberg ungenutzt. Womöglich könnte es sich hier um ein redaktionelles Versehen handeln. Die Zukunft wird zeigen, ob sich die Gerichte dieser Fragestellung annehmen werden.

Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte Baden-Württemberg jedoch den Beispielen<sup>7</sup> anderer Bundesländer folgen und hier baldmöglichst nachbessern.

Unmittelbar vor dem Inkrafttreten des neuen Polizeigesetzes ermöglicht dieses Buch in kompakter Form einen raschen Zugriff auf die aktuellen gesetzlichen Vorgaben und hilft dabei, das bisherige Fachwissen zu aktualisieren und an die neue Gesetzeslage anzupassen.

Philippe-Alexandre Brommer  
Dipl.-Verwaltungswirt Polizei (FH)

Salach, im November 2020

---

<sup>7</sup> Vgl. Art. 82 BayPAG, § 59 HSOG, § 55 SPolG, § 81 POG RLP, § 74 NPOG, § 62 PolG NRW, § 75 NPOG, § 42 SächsPVDG m.w.N.